

Antrag

der Fraktion DIE LINKE

Thema: Sächsische Unterbringungsverordnung ändern – Schülerinnen und Schülern mit Abitur bei Kosten für notwendige auswärtige Unterbringung unterstützen

Der Landtag möge beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

die Vorschrift des § 3 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die finanzielle Unterstützung von Schülern bei notwendiger auswärtiger Unterbringung (Sächsische Unterbringungsverordnung - SächsUVO) vom 18. Dezember 2008 dahingehend zu ändern, dass auch Schülerinnen und Schüler mit Abitur, die nach dem Abitur eine Berufsausbildung absolvieren, eine finanzielle Unterstützung bei notwendiger auswärtiger Unterbringung erhalten.

Begründung

§ 3 Abs. 1 Satz 3 SächsUVO bestimmt, dass unter anderem Schüler mit einem Abschluss der Sekundarstufe II, die eine Berufsausbildung absolvieren, bei notwendiger auswärtiger Unterbringung keinen Anspruch auf finanzielle Unterstützung durch die Landkreise und Kreisfreien Städte haben. Dies wird damit begründet, dass Abiturientinnen und Abiturienten in der Regel keine Berufsausbildung absolvieren, sondern ein Studium aufnehmen würden.

Allerdings hält diese Sichtweise inzwischen der Realität nicht mehr stand. Nach Angaben des Statistischen Landesamtes (Statistisch Betrachtet – Bildung in Sachsen, Ausgabe 2012, S. 15) hatten im Jahr 2011 insgesamt 11,8 % der 44.333 jungen Menschen, die in diesem Jahr ihre Ausbildung an einer berufsbildenden Schule in Sachsen begannen, die allgemeine Hochschulreife erworben; im Vorjahr waren es 11,4 % gewesen. Es ist davon auszugehen, dass dieser Anteil inzwischen mindestens konstant geblieben, wenn nicht sogar leicht gestiegen ist.

- b.w. -



Rico Gebhardt,
Fraktionsvorsitzender

Dresden, den 25. März 2013

Eingegangen am: 26. MRZ. 2013 Ausgegeben am: 27. MRZ. 2013

Auch diese Auszubildenden müssen mitunter weite Strecken zu ihren Berufsschulen zurücklegen. Da ihnen eine Unterstützung bei der Finanzierung einer Unterkunft vor Ort versagt bleibt, ist die Unterhaltung einer solchen für diese Gruppe oft unmöglich. Aus den Regelungen der SächsUVO ergibt sich folglich eine ungerechtfertigte Benachteiligung von Abiturientinnen und Abiturienten in Ausbildung, auf deren Überwindung der vorliegende Antrag abzielt.